

Statuten des Förderkreises der privaten musikalischen Berufsausbildung in der Schweiz

I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung „Förderkreis der privaten musikalischen Berufsausbildung in der Schweiz" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Sitz des Zentralsekretariats des SMPV.
- Art. 3 Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung der privaten Musik- und Musikpädagogik-Berufsstudien in der Schweiz.

Der Verein speist einen Fond, aus dem:

1. die Institution, die diese Studien durchführt, unterstützt wird und
2. (sofern die finanziellen Mittel dafür ausreichen), Kurse, Musiktage etc. mitfinanziert werden, so dass diese für die Studierenden verbilligt angeboten werden können.

Der Verein bemüht sich, die Institution, die diese Studien durchführt, bekannt zu machen und deren Bedeutung für eine qualitativ hochstehende Berufsausbildung und Weiterbildung ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu tragen.

- Art. 4 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- Art. 5 Die Leistungen der Mitglieder für den Verein bestehen aus Beiträgen, abgestuft nach folgenden Mitgliederkategorien:
- Einzelpersonen
 - Ehepaare
 - Gönner
 - Juristische Personen
- Art. 6 Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages erworben. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils auf Ende des Geschäftsjahres.
- Art. 7 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II Finanzbasis

- Art. 8 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Legaten und dem Gewinn aus Benefizkonzerten.

III Haftung

Art. 9 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV Organe

Art. 10 Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- e) Mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 12 Der Vorstand hat – unter Beilage der Traktandenliste – wenigstens 14 Tage vor dem betreffenden Termin zur Mitgliederversammlung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor dem entsprechenden Datum dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

Art. 13 Der Vorstand inklusive Präsidium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf jeweils vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vertretung des ZV SMPV gehört dem Vorstand ex officio an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Unterschriftenberechtigten.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder über alle Geschäfte endgültig, deren Erledigung nicht anderen Organen vorbehalten ist.

Insbesondere hat er folgende Kompetenzen:

- Zuspreehung von Beiträgen, die vom Studienleiter beantragt werden,
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Delegation bestimmter Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder und
- Vergabe von Kursbeiträgen

Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Präsidium einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg zustande kommen, bedürfen aber dann der Einstimmigkeit (keine Gegenstimmen, höchstens zwei Enthaltungen).

V Rechnungswesen

Art. 14 Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

VI Auflösung des Vereins

Art. 15 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den SMPV.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2008 genehmigt.

Das Präsidium: Marianne Wälchli

Das Vizepräsidium: Dr. Bernhard Billeter

Die Kassierin: Brigitte Scholl

Aktuarinnen: Brigitte Leibundgut und Claire Grin (verantwortlich für die Romandie)